

von Worms. Von sonstigen in kanonistischen Sammlungen des 10. und 11. Jh. enthaltenen Kapiteln von Rouen haben ferner nur weitere 4, gleichfalls bei Regino überlieferte, für echt zu gelten, sodass im ganzen 8 wirkliche und ursprüngliche Canones von Rouen übrig bleiben, deren Abfassung nach Seckel am besten etwa in die Mitte des 9. Jh. zu verlegen ist. Endlich wird in der Abhandlung gezeigt, dass der verschollene Codex Beccensis, die Grundlage der Editio princeps des sogenannten Konzils von Rouen — auf die alle späteren Drucke zurückführen —, lediglich Burchards Canones-Sammlung, nicht aber echte Konzilsakten benutzt oder enthalten hat. — Zu S. 620, Anm. 4 trage ich auf Grund der — von mir zu andern Zwecken gebrauchten — Bamberger Hs. (P. I. 12) der *collectio Anselmo dedicata* nach, dass in dieser Sammlung II, 200 *decr. Coelestini c. 20* steht, nicht aber unter der Aufschrift 'Ex conc. Valent.' die im Text genannte Verfügung eines echten Canon von Rouen, dass sich sonach Seckels Argwohn gegen die Richtigkeit dieser Behauptung Theiners als vollauf berechtigt erweist. E. P.

272. Ulrich Stutz, Karls des Grossen *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur, Weimar 1909 (Sonderabdruck aus der oben S. 242 ff. teilweise besprochenen Festgabe für Karl Zeumer S. 101—152), erörtert die Frage nach der Bedeutung der von Karl dem Grossen angeordneten '*divisio inter episcopatum et comitatum*' von Chur und behandelt in diesem Zusammenhang vor allem die Klageschriften, die Bischof Viktor von Chur von 822 an wegen der Art der Ausführung dieser Massnahme durch Graf Roderich an Ludwig den Frommen gerichtet hat (MG. Epist. V, 309 ff.), und das durch eine Abschrift von Gilg Tschudi erhaltene vermeintliche Einkünfte-Rodel des Bistums Chur (Th. v. Mohr, *Codex diplomaticus Cur-Rätien* I, 283 ff.), das G. Caro als ein Urbar des Reichsguts aus der Zeit Ludwigs erwiesen (Mitteilungen des Oesterreich. Instituts XXVIII, 1907, S. 261—275) und dessen Zeit danach Oechsli (Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Neue Folge X, 1908, S. 265 ff.) genauer auf die Jahre 825 bis 831 bestimmt hat. Im Gegensatz zu A. Pöschl (Bischofsgut und Mensa episcopalis I, 1908, S. 133; II, 1909, S. 86. 185), der jenen Vorgängen ihre Stelle in der Reihe Fränkischer Säkularisationen zugewiesen hat, wie er denn überhaupt Karl dem Grossen einen bedeutenden Anteil an diesen zuschreiben will, legt